Satzung

der Sektion Halle (Saale) des Deutschen Alpenvereins e.V.

Deutscher Alpenverein
Sektion Halle (Saale)

Satzung der Sektion Halle (Saale) des DAV e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021

Deutscher Alpenverein
Sektion Halle (Saale)

Satzungsverzeichnis

I. Allgemeines 2

§ 1 Name und Sitz 2

§ 2 Vereinszweck 2

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 2

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. 3

§ 5 Vereinsjahr 4

II. Mitgliedschaft 4

§ 7 Mitgliederpflichten 5

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 5

§ 9 Aufnahme 6

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 6

§ 11 Austritt, Streichung 6

§ 12 Ausschluss 6

§ 13 Abteilungen, Gruppen 7

§ 14 Organe 7

III. Mitgliederversammlung 7

§ 15 Einberufung 7

§ 16 Aufgaben 8

§ 17 Geschäftsordnung 8

IV. Vorstand 8

§ 18 Zusammensetzung 8

§ 19 Vertretung 9

§ 20 Aufgaben 9

§ 21 Geschäftsordnung des Vorstandes 9

§ 22 Beirat 9

V. Ehrenrat, Rechnungsprüfung, Auflösung 10

§ 23 Ehrenrat 10

§ 24 Rechnungsprüfer/innen 10

§ 25 Auflösung 10

Satzung der Sektion Halle (Saale) des DAV e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021

Deutscher Alpenverein
Sektion Halle (Saale)

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Sektion Halle (Saale) des Deutschen Alpenvereins e.V."

und hat seinen Sitz in Halle (Saale).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten[1] vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
   a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Ausleihe von Bergsportausrüstungen, Datenträgern und Literatur;

Blau=Wörtlich zu übernehmende Passagen aus der Mustersatzung des DAV für Sektionen

1 Alpine Sportarten, auch Bergsport, ist der Sammelbegriff für Sportarten wie Bergsteigen, Wandern, Klettern (an natürlichen und künstlichen Objekten), Mountainbiking/Fahrradtouren, Skifahren (Alpinskilauf, Skiwandern, Skitourengehen/Skibergsteigen, Schneeschuhgehen), Bootfahren (Wildwasserfahrten, Bootstouren), Canyoning.

   b) Veranstaltung von Expeditionen;

b) Veranstaltung von Expeditionen;
c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
d) Errichten, Erhalten und Nutzen künstlicher Kletteranlagen; Erschließen und Nutzen natürlicher Kletterareale bei Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes;
e) Unterstützung von anderen Sektionen des DAV bei der Erhaltung und beim Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten;
f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
h) Pflege und Erhaltung der Besonderheiten des traditionellen sächsischen Bergsteigens in unseren Mittelgebirgen, besonders dem Elbsandsteingebirge und Harz;
i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
j) Veranstaltung von Vorträgen und Zusammenkünften;
k) Herausgabe von Mitteilungsheften, Mitgliederbriefen und die Unterhaltung einer Homepage;
l) Pflege der Heimatkunde.
m) Einrichtung einer Bibliothek;
n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder
o) ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
   a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
   b) Subventionen und Förderungen;
   c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
   d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
   e) Sponsorengelder;
   f) Werbeeinnahmen;
   g) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
   h) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
   i) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
   j) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der

Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;

b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen. Ihre Wahl zum Vorstandsbeisitzer ist im Einzelfall möglich.
3. C-Mitglieder (Gastmitglieder) können das Eigentum und die Einrichtungen der Sektion zu den vorgesehenen Bedingungen benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last

gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Regelfall per Lastschrifteinzug. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bei Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.09. den vollen, bei Eintritt zwischen dem 01.10. und dem 30.11. den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt im Dezember ist der volle Jahresbeitrag für das Folgejahr zu zahlen.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Sektionsvorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Des Weiteren sind Änderungen des Namens, der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit dem Sektionseigentum pfleglich umzugehen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie und können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein

Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Austritt;
b) durch Tod;
c) durch Streichung;
d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 2 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären. Abweichungen sind nur bei Sektionswechsel möglich.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag bis spätestens 28./29.02. nicht entrichtet hat. Die Streichung ist wirksam, wenn dem Mitglied eine Mitteilung an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt ist.

§ 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Sektion ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
   a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
   b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
   c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
   d) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Vereinsvermögens;
   e) Handlungen, welche die Sektion schadensersatzpflichtig werden lassen.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Bei allen gewählten Funktionsträgern (Vorstand, Ehrenrat, Rechnungsprüfer) beschließt der Ehrenrat eine Empfehlung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
5. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat oder die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Klettern, Mountainbiking, Bergwandern) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppeneinzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.
6. Die Abteilungen oder Gruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Vorstand berufen; dabei sind die Vorschläge der Angehörigen dieser Gruppen zu berücksichtigen.

§ 14 Organe

Organe der Sektion sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ehrenrat

III. Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung

1. 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher elektronisch eingeladen werden müssen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse

hinterlegt ist. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion bekanntgegeben. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu. Die Einladungen mit Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

§ 16 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
   a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
   b) den Vorstand zu entlasten;
   c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
   d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
   e) Vorstand, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
   f) die Satzung zu ändern;
   g) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
   h) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 17 Geschäftsordnung

1. Der/die Erste oder Zweite Vorsitzende oder ein vorher vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
2. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet sein. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, sonst gelten sie als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

IV. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 3

Beisitzern/innen, deren Aufgabengebiet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu formulieren ist.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf Zuwendungen beschließen; diese sind im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 19 Vertretung

1. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Ersten Vorsitzende/n, die/den Zweiten Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis ist bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als mehr als EUR 500,00 die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen, Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 20 Aufgaben

Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat vorbehalten sind.

§ 21 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 18, Ziff. 1, davon mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gem. § 19, Ziff. 1 anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Vorstandssitzungen finden mindestens quartalsweise statt. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Es können Mitarbeiter/innen gegen Vergütung angestellt werden.

V. Ehrenrat, Rechnungsprüfung, Auflösung

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die keine andere Wahlfunktion in der Sektion bekleiden dürfen.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
   a. Vereinsstreitigkeiten zu schlichten;
   b. Ehrenverfahren und
   c. Ausschlussverfahren durchzuführen.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Ehrenratsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des/der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ehrenrates zu vollziehen.

§ 24 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen des Vereins zu gewähren.

§ 25 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Satzung der Sektion Halle (Saale) des DAV e.V. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2019 Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden, Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren

Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.

4. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 2021 am 03.12.2021 beschlossen und ersetzt die bislang gültige Fassung der Satzung vom 05.02.2019.

- Sektionssiegel - gez. Christian Scheibe, 1. Vorsitzender

26.01.2022

Genehmigt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 h) DAV-Satzung am 2022.

- DAV-Siegel - Gez. Riedl

Eingetragen im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt, AG Stendal VR 20188. Damit ist diese Satzung rechtsgültig.